



Tiefbau

**Kantonsstrasse P, Sihlbruggstrasse, Strassensanierung und Bau Radstrecke Nr. 41
Knoten Sand AG–Knoten Industrie und Knoten Industrie–Knoten Blatt
Gemeinde Neuheim**

Kantonaler Gesamtentscheid

1. Baulinien/Sondernutzung
2. Baubewilligung der Baudirektion
3. Lärmsanierungserleichterungen
4. Nebenbewilligung:
 - Zustimmung für das Bauen ausserhalb Bauzonen
5. Eröffnung von weiteren Entscheiden

Anfechtbarer Entscheid gemäss:

- Kantonsratsbeschluss betreffend den kantonalen Richtplan vom 1. Juni 2006 (GS 28, 13);
- § 15 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14);
- Art. 25 Abs. 2 sowie Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700);
- §§ 5, 10 und 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11);
- Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741);
- Art. 3 sowie Art. 106 Abs. 2 und 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie § 5 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21).

Inhalt:

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens	4
I. SACHVERHALT	5
1. Ausgangslage	5
2. Projektbeschreibung	6
II. ERWÄGUNGEN	6
1. Landerwerb	6
2. Sondernutzungspläne	7
3. Baubewilligung	7
4. Gewährung von Erleichterungen gemäss Lärmschutz-Verordnung	7
5. Nebenbewilligungen und Zustimmungen	8
5.1 Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	8
5.2 Verkehrsplanung	8
5.3 Gewässerschutz	8
5.4 Wald bzw. Fischereirechtliche Bewilligung	9
5.5 Sicherheitsdirektion	9
5.6 Fazit	9
III. BESCHLÜSSE UND ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	9
1. Beschluss Sondernutzungspläne durch die Baudirektion	9
2. Baubewilligung der Baudirektion	9
2.1 Bewilligte Pläne	10
2.2 Baustelleninstallation	10
2.3 Gesetzesgrundlagen und Regeln der Baukunde	10
2.4 Verkehrsführung / Bauablauf / Sicherheit	10
2.5 Sichtweiten, Markierungen, Standorte von Verkehrssignalen	10
2.6 Umweltschutz während des Baus	10
2.7 Baufreigabe	11

3. Nebenbewilligungen	12
3.1. Verfügung des Amts Raum und Verkehr	12
4. Eröffnung von weiteren Entscheiden	12
4.1 Beschluss der Sicherheitsdirektion	12
4.2 Gewährung von Erleichterungen im Sinne der Lärmschutz-Verordnung	12
5. Formelles	12

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Gesuchsteller:	Kanton Zug, Baudirektion
vertreten durch:	Tiefbauamt des Kantons Zug Aabachstrasse 5, 6301 Zug
Grundeigentümer:	Kanton Zug Gemeinde Neuheim: GS Nrn. 44, 48, 49, 50, 51, 53, 57, 60, 61, 63, 101, 103, 309, 321, 327, 337, 344, 385, 603, 605, 612, 615, 623, 646, 647, 648, 525, 653, 759, 782, 801
Projektverfasser:	Rapp Infra AG, Hochstrasse 100, 4018 Basel und BG Ingenieure und Berater AG, Lindenstrasse 16, 6341 Baar
Objekt:	Kantonsstrasse P, Sihlbruggstrasse, Strassensanierung und Bau Radstrecke Nr. 41, Knoten Sand AG–Knoten Industrie und Knoten Industrie–Knoten Blatt, Gemeinde Neuheim
Erwerb des Grundeigentums:	Sämtliche Grundeigentümerschaften haben dem Landerwerb und der vorübergehenden Landbeanspruchung gemäss Plan Nr. 1037.105-215A vom 9. Februar 2018 bzw. Plan Nr. 10241.01-PG211 vom 23. August 2019 zugestimmt.
Öffentliche Planauflage:	Teilabschnitt Knoten Industrie–Knoten Blatt vom 11. Mai bis 11. Juni 2018 bzw. Teilabschnitt Knoten Sand AG–Knoten Industrie vom 13. September bis 14. Oktober 2019
Einsprache:	Es ging keine Einsprache ein.

I. SACHVERHALT

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat des Kantons Zug hat, gestützt auf den kantonalen Richtplan und auf § 3 des Kantonsratsbeschlusses über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014 (BGS 751.12) folgende Objektkredite beschlossen:

- 2,46 Millionen Franken für das Projekt «Sanierung Sihlbruggstrasse (KS P), Abschnitt Knoten Industrie–Knoten Blatt, einschliesslich eines Radstreifen bergwärts, Gemeinde Neuheim» (KR-Beschluss vom am 25. Oktober 2018, inkl. 7,7 % MWST, Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2015).
- 3,35 Millionen Franken für das Projekt «Sanierung Sihlbruggstrasse (KS P), Abschnitt Knoten Sand AG–Knoten Industrie, einschliesslich Radstreifen bergwärts, Gemeinde Neuheim» (KR-Beschluss vom am 27. Juni 2019, inkl. 7,7 % MWST, Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2017).

Während der öffentlichen Planaufgabe «Kantonsstrasse P, Knoten Industrie–Knoten Blatt, Gemeinde Neuheim», ging am 28. Mai 2018 eine «Einsprache» mit den Anträgen ein, die Signalisation «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» (Signal 2.30 SSV) um weitere 70 Meter in Richtung Sihlbrugg zu verschieben und nach der Einfahrt ARA Neuheim zu platzieren sowie beim Knoten Sand AG einen Fussgängerstreifen anzubringen.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2018 hat die Sicherheitsdirektion den Einsprechenden mitgeteilt, dass die mit dem vorliegenden Strassenbauprojekt zusammenhängende Verkehrsanordnung lediglich zur Information im Amtsblatt aufgeführt ist. Gegen diese Anordnung ist keine Einsprache möglich und Rechtsmittel können erst dann ergriffen werden, wenn die Verfügung der Sicherheitsdirektion zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid eröffnet wird, was nun mit diesem Gesamtentscheid erfolgt. Wie im Schreiben der Sicherheitsdirektion vom 9. Juli 2018 bereits hingewiesen, besteht nun die Möglichkeit, innert 30 Tage nach der Publikation im Amtsblatt das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht zu ergreifen.

Das gestellte Begehren wurde entsprechend nicht als Einsprache zum Strassenbauprojekt bzw. zur Lärmsanierung, sondern als ordentliches Gesuch ausserhalb eines Rechtsmittelverfahrens entgegengenommen und durch die Sicherheitsdirektion beantwortet. Die Einsprechenden haben sich darauf hin nicht mehr zu Wort gemeldet.

Mit E-Mail vom 2. September 2019 hat das Tiefbauamt das Amt für Raum und Verkehr um Erteilung des kantonalen Gesamtentscheids für beide Teilabschnitte ersucht. Das Vernehmlassungsverfahren ist vom Tiefbauamt bereits vor einiger Zeit durchgeführt worden. Die Ergebnisse daraus sind in der Tabelle vom 26. Juni 2013 zusammengestellt. Dem Amt für Umwelt und

der Abteilung Verkehrsplanung (Amt für Raum und Verkehr) ist zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen erneut Gelegenheit zu einem Mitbericht geboten worden. Der vorliegende Entscheid berücksichtigt die Mitberichte der kantonalen Fachstellen. Er wird gleichzeitig mit dem Beschluss betreffend Baulinien, der Baubewilligung, Sanierungserleichterungen der Baudirektion im Sinne der Lärmschutz-Verordnung sowie der Verkehrsanordnung der Sicherheitsdirektion zeitlich und materiell koordiniert eröffnet.

Mit diesem Gesamtentscheid werden die Sanierungserleichterungen der Baudirektion im Sinne der Lärmschutz-Verordnung sowie die Verkehrsanordnung der Sicherheitsdirektion zeitlich, formell und materiell koordiniert eröffnet.

2. Projektbeschreibung

Die Kantonsstrasse P verbindet Neuheim und Menzingen mit dem Sihltal Richtung Zürich sowie stellt am Knoten Schmittli die Verbindung mit dem Ägerital sicher. Die Strasse vom Knoten Sand AG über Neuheim bis Edlibach weist über die ganze Länge Belagschäden auf, streckenweise fehlt ein abgetrenntes Trottoir und der erforderliche sichere Platz für Radfahrende. Der Hochwasserschutz ist nicht gegeben und die Bushaltestellen sind nicht barrierefrei ausgestaltet. Aus diesen Gründen muss der ganze Strassenzug in den nächsten Jahren saniert und ausgebaut werden.

Ein erster Abschnitt «Sihlbrugg–Knoten Sand AG» (Vorlage Nr. 2163.1-14108) wurde 2016 realisiert. Die Strassenabschnitte «Knoten Sand AG–Knoten Industrie» bzw. «Knoten Industrie–Knoten Blatt» sollen koordiniert saniert werden. Mit der Sanierung wird ein durchgehendes Trottoir von 1,8 bis 2,0 m sowie ein Radstreifen bergwärts erstellt.

Weitere Abschnitte ab Knoten Blatt Richtung Edlibach werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

II. ERWÄGUNGEN

1. Landerwerb

Der Kanton Zug besitzt für öffentliche Zwecke das Enteignungsrecht, namentlich für den Bau, Ausbau und Betrieb von Strassen und Wegen sowie für künftige Strassenräume aufgrund eines rechtskräftigen Baulinien- oder Strassenplans (§ 53 Abs. 1 und 2 Bst. a PBG). Der Kanton konnte den Landerwerb freihändig tätigen, weshalb er auf den Erwerb auf dem enteignungsrechtlichen Weg verzichten kann.

2. Sondernutzungspläne

Der geplante Verkehrsweg verläuft teilweise durch Landwirtschaftsgebiet, Es handelt sich somit zum Teil um ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Deshalb werden Strassenlinien bzw. Baulinien (befristet) und damit die entsprechenden Sondernutzungszonen ausgeschieden.

Der Gemeinderat Neuheim hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 resp. 29. Juni 2017 mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen die Sondernutzungspläne hat.

Die Pläne wurden am 11. und 18. Mai 2018 respektive am 13. und 20. September 2019 gemäss § 38 PBG im Amtsblatt publiziert und vom 11. Mai bis am 11. Juni 2018 respektive vom 13. September bis am 14. Oktober 2019 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen betreffend die Sondernutzungspläne keine Einsprachen ein.

3. Baubewilligung

Gemäss § 15 GSW unterliegen Neubauten von Strassen und Wegen dem Baubewilligungsverfahren im Sinne von §§ 45 f. PBG. Die Baudirektion erteilt nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinden und nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für kantonale Strassen und Wege. Die Baubewilligung und der Kreditbeschluss sind Voraussetzungen für die Baufreigabe. Die Baudirektion hat das Baubewilligungsverfahren durchgeführt, die Gemeinden Neuheim angehört sowie die verschiedenen weiteren zuständigen Institutionen ins Verfahren einbezogen und um deren Nebenbewilligungen gebeten. Während der öffentlichen Auflage der Baugesuchsunterlagen gingen keine Einsprachen ein.

4. Gewährung von Erleichterungen gemäss Lärmschutz-Verordnung

4.1 Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 13 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).

4.2 Im Abschnitt Knoten Sand AG–Knoten Blatt der Sihlbruggstrasse in Neuheim bleibt der Immissionsgrenzwert bei drei Liegenschaften überschritten (Beurteilungspegel Lr gemäss Anhang 3 LSV, mathematisch gerundet). Der Anlageneigentümer stellt deshalb der zuständigen Baudirektion ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV. Demnach kann die Baudirektion Sanierungserleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 14 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Ge-

such um Sanierungserleichterungen umfasst alle Liegenschaften gemäss Punkt 1 der Verfügung Erleichterung im Sinne der Lärmschutzverordnung.

5. Nebenbewilligung und Zustimmungen

5.1 Die Kantonsstrasse verläuft zwischen Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsgebiet. Das Bauvorhaben ist damit als Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen aufzufassen. Für das Strassenbauvorhaben werden neue Baulinien ausgeschieden.

Die Erstellung und Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen der Zustimmung des Kantons (§ 10 Abs. 1 PBG). Das Amt für Raum und Verkehr trifft für den Kanton den erforderlichen Entscheid, sofern dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung keine andere zuständige Behörde bezeichnet (§ 5 Abs. 2 Bst. d PBG bzw. Ziff. 2 Bst. b Delegationsverordnung). Bauten und Anlagen haben dem Zweck der Nutzungszone zu entsprechen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG). Da das Strassenbauvorhaben innerhalb eigens dafür ausgeschiedener Baulinien realisiert werden soll, ist es zonenkonform. Weiter ist zu prüfen, ob die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts eingehalten sind.

5.2 Über den zu sanierenden Strassenabschnitt der Kantonsstrasse P führt die kantonale Radstrecke Nr. 41 Sihlbrugg–Edlibach. Bergwärts ist ein Radstreifen vorgesehen. Gemäss Norm VSS 40 201 wären hierfür Breiten von 1,5 m bis 1,8 m anzustreben. Ausnahmsweise kann der Radstreifen vorliegend mit den projektierten Dimensionen realisiert werden.

Beim Knoten Sarbach quert ein kantonaler Wanderweg die Kantonsstrasse P. Dieser Fussgängerübergang wird mit einer Mittelinsel als Querungshilfe baulich gesichert. Zusätzlich wird ein Fussgängerstreifen markiert. Damit können die Anforderungen an eine sichere Fussgängerquerung erfüllt werden. Ebenso sind beidseitig die Verbindungen zwischen dem Wanderweg und den Bushaltestellen Sarbach durch Trottoirs sichergestellt.

Im Signalisations- und Markierungsplan fehlen an den Bushaltekanten Sarbach die Aufmerksamkeitsfelder im Bereich der 1. Türe. Der Personenunterstand in Fahrtrichtung Sihlbrugg liegt zudem ausserhalb des Haltebereichs des Linienbusses und sollte zentraler platziert werden. Unklar ist zudem, was mit dem vorhandenen gedeckten Veloabstellplatz passiert.

5.3 Der Projektperimeter liegt vollumfänglich im Gewässerschutzbereich A₀, jedoch ausserhalb von Grundwasserschutzzonen sowie dem Gewässerschutzbereich A₀, welcher relevant ist für die Einleitung von Strassenabwasser. Gemäss projektierte Strassenentwässerung wird das anfallende Strassenabwasser auf der westlichen Seite über die Schulter ins Bankett versickert und zwischen km 0+203 bis und 1+880 im Trassenbereich der Kantonsstrasse P in der östlichen Fahrbahn gelegenen neuen Sammelleitung verlegt. Diese neue Sammelleitung wird an die bereits realisierte Sammelleitung angeschlossen.

Die Angaben und Berechnungen der projektierten Strassenentwässerung im Technischen Bericht sind gemäss unserer Zulässigkeitsprüfung gemäss BAFU-Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» korrekt und gewässerschutzkonform. Das anfallende Strassenabwasser wird dabei im Projektperimeter (Teilabschnitt 2.1) komplett gefasst und über die neu zu erstellende Sammelleitung weiter unten an die bereits realisierte Strassensammelleitung angehängt, welche im Bereich Talmühle unterhalb der im 2016 neu erstellten Viehquerung in den Sarbach eingeleitet wird. Da die Einleitung des Strassenabwassers in den Sarbach bereits im weiter unten liegenden Strassenbauprojekt von 2016 beurteilt und ausgeführt wurde, ist aus Sicht Gewässerschutz für das vorliegende Strassensanierungsprojekt keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

5.4 Das Amt für Wald und Wild hat festgehalten, dass das Bauvorhaben weder waldrechtliche noch fischereirechtliche Aspekte tangiert.

5.5 Die Anträge der Sicherheitsdirektion sind technischer Art und werden bei der Erteilung der Baubewilligung behandelt.

5.6 Damit steht fest, dass die projektierte Strassensanierung mit Bau einer Radstrecke die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts einhält. Die Zustimmung für das Bauen ausserhalb Bauzonen im Sinne des RPG kann somit erteilt werden.

III. BESCHLÜSSE UND ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

1. Beschluss der Sondernutzungspläne

Die Strassenpläne und der Baulinienplan (befristet) für die vorübergehende Beanspruchung der Bauzeit, Sihlbruggstrasse (Kantonsstrasse P), Teilstrecken «Knoten Sand AG–Knoten Industrie» und «Knoten Industrie–Knoten Blatt», werden beschlossen.

1.1 Beschlossene Pläne

- Strassenplan, Plan Nr. 1037.105-217 A vom 9. Februar 2018
- Strassenplan, Plan Nr. 10241.01-PG212 vom 23. August 2019
- Baulinienplan (befristet), Plan Nr. 10241.01-PG213 vom 23. August 2019

2. Baubewilligung der Baudirektion

Die Baubewilligung für die Strassensanierung und den Bau der Radstrecke Nr. 41, Abschnitte Knoten Sand AG–Knoten Industrie und Knoten Industrie–Knoten Blatt wird unter den folgenden, zusätzlichen Bedingungen und Auflagen erteilt.

2.1 Bewilligte Pläne

Die Gesuchsunterlagen der Dossiers vom 9. Februar 2018 bzw. vom 23. August 2019 sind massgebend.

2.2 Baustelleninstallation

Das Tiefbauamt, Abteilung Strassenunterhalt, (Tel. 041 / 728 48 92) sowie die Zuger Polizei (Tel. 041 / 728 41 41) sind bei Bauarbeiten entlang Kantonsstrassen spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu orientieren, um die Baustelleninstallation genehmigen zu können.

2.3 Gesetzesgrundlagen und Regeln der Baukunde

Das Bauvorhaben ist nach den einschlägigen Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege, des Umweltschutzgesetzes und nach den Regeln der Baukunst, insbesondere SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) und VSS (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) sowie den Ausführungsrichtlinien des Kantons Zug zu erstellen.

2.4 Verkehrsführung / Bauablauf / Sicherheit

Die Bedürfnisse aller am Verkehr Teilnehmenden sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Der Verkehrsfluss ist während der gesamten Bauzeit so optimal wie möglich zu gewährleisten. Die Bauzeit ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit minimal zu halten.

- Reduktion der Geschwindigkeit im Baustellenbereich von 60 km/h auf 50 km/h.

Um den Unterhalt (Reinigung, Winterdienst etc.) während der Bauzeit sicherzustellen, ist das Tiefbauamt, Abteilung Strassenunterhalt, in die Bauablaufplanung einzubeziehen. Es ist darauf zu achten, dass keine unnötigen Arbeitsunterbrüche entstehen.

2.5 Sichtweiten, Markierungen, Standorte von Verkehrssignalen

Die Sichtweiten müssen für alle Verkehrsteilnehmenden erfüllt sein. Für die Vormarkierung ist jeweils rechtzeitig ein Termin mit der Zuger Polizei (Tel. 041 / 728 41 41) zu vereinbaren.

2.6 Umweltschutz während des Baus

2.6.1 Allgemeines:

Die Umgebung des Bauvorhabens darf nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Es sind vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung von Verschmutzungen (Luft, Boden, Gewässer), Lärmimmissionen, Belästigungen, Deformationen, Erschütterungen, Schäden und Gefahren zu treffen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

2.6.2 Gewässerschutz:

Die Anforderungen und Grundsätze des Gewässerschutzes sind auf der Baustelle gemäss SIA 431 und ZUDK-Merkblatt «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten. Bei den Bauarbeiten sind geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen jeder Art, z. B. durch Öl oder Benzin, vorzunehmen.

2.6.3 Bodenschutz:

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der VSS-Norm SN 640 583, des ZUDK-Merkblatts «Umgang mit Boden» und des Detailkonzepts Boden während der bodenrelevanten Bauarbeiten. Bei den Bauarbeiten sind geeignete Massnahmen zum Bodenschutz zu treffen (abgetrockneter Boden, bodenschonende Maschinen und Verfahren einsetzen).

2.6.4 Lärmschutz:

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Massnahmen nach der Baulärm-Richtlinie des Bundes (BLR) für Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten sowie Bautransporte.

Um die notwendige Qualität sicherzustellen, die Bauzeit möglichst zu verkürzen und die Verkehrsbeeinträchtigungen zu minimieren, dürfen grossflächige Belagsarbeiten nachts oder an einem Wochenende erfolgen. Die Anwohnenden/Betroffenen sind dabei frühzeitig zu informieren.

2.6.5 Luftreinhaltung:

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen und Grundsätze der BUWAL-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (Baurichtlinie Luft), der ZUDK-Merkblätter «Gib 8» sowie der Massnahme M4, Emissionsminderung auf Baustellen. Es sind alle Basismassnahmen (Stufe A) umzusetzen, die für den Baustellentyp «Strassenneubau / Strassensanierung» in der Tabelle Standardformulierungen für die Ausschreibung aufgeführt sind.

2.6.6 Bauabfälle:

Die Bauabfälle sind entsprechend der Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.015), der BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle sowie dem Materialbewirtschaftungs- und Entsorgungskonzept zu entsorgen bzw. zu verwerten.

2.7 Baufreigabe

Voraussetzung für die Baufreigabe sind die rechtskräftige Baubewilligung sowie der Kreditbeschluss (§ 15 Abs. 3 GSW).

3. Nebenbewilligungen

3.1 Das Amt für Raum und Verkehr verfügt:

Die Zustimmung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

3.1.1 Die Gesuchsunterlagen sind massgebend.

3.1.2 Jede Nutzungs- bzw. jede bauliche Änderung bedarf einer Bewilligung.

3.1.3 Abbruch- bzw. Aushubmaterial ist vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Anforderungen und Grundsätze des Gewässerschutzes sind auf der Baustelle gemäss SIA 431 und ZUDK-Merkblatt «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten. Bei den Bauarbeiten sind geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen jeder Art, z. B. durch Öl oder Treibstoffe zu treffen.

4. Eröffnung von weiteren Entscheiden

Mit diesem Beschluss werden folgende Nebenbewilligungen eröffnet:

4.1 Beschluss der Sicherheitsdirektion vom 25. November 2019

Verkehrsanordnungen auf der Kantonsstrasse P (Sihlbruggstrasse), in der Gemeinde Neuheim (Beilage 1)

4.2 Gewährung von Erleichterungen im Sinne der Lärmschutz-Verordnung

4.2.1 Baudirektionsbeschluss vom 20. November 2019

Kantonsstrasse P, Sihlbruggstrasse, Neuheim, Abschnitt: Knoten Sand AG–Knoten Blatt (Beilage 2)

5. Formelles

5.1 Nach § 24 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) belastet die entscheidende Behörde dem Gemeinwesen, dem sie angehört, keine Kosten. Dem Tiefbauamt werden deshalb gestützt auf § 24 Abs. 1 VRG keine Verfahrenskosten auferlegt.

5.2 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu nennen und soweit möglich beizufügen.

5.3 Die vorgesehenen Verkehrsanordnungen unter Ziffer 1 der Verfügung der Sicherheitsdirektion sind gemäss Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) publikationspflichtig. Das Tiefbauamt veranlasst die Publikation der Verkehrsanordnungen im Zuger Amtsblatt.

5.4 Mitteilung an:

- Gemeinderat Neuheim, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim
- Sicherheitsdirektion
- Baudirektion, Leiter Fachstelle Landerwerb/Immobilienengeschäfte
- Amt für Raum und Verkehr
- Amt für Umwelt
- Tiefbauamt, Abteilung Strassenbau
- Tiefbauamt, Abteilung Strassenunterhalt
- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
- Tiefbauamt, Sekretariat

Zug, 29. November 2019 

Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Beilagenverzeichnis:

- Beilage 1: Verkehrsanordnungen auf der Kantonsstrasse P (Sihlbruggstrasse), in der Gemeinde Neuheim, Beschluss der Sicherheitsdirektion vom 25. November 2019
- Beilage 2: Erleichterungen im Sinne Lärmschutz-Verordnung, Kantonsstrasse P, Sihlbruggstrasse, Neuheim, Knoten Sand AG–Knoten Blatt vom 20. November 2019

